

## **BGer 4D\_21/2026 vom 14. April 2026**

Bundesgericht, 2026-04-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_4D\\_21\\_2026](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4D_21_2026)

FR: TF 4D\_21/2026 du 14 avril 2026

IT: TF 4D\_21/2026 del 14 aprile 2026

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

4D\_21/2026

Urteil vom 14. April 2026

I. zivilrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Hurni, Präsident,

Gerichtsschreiber Widmer.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

B. \_\_\_\_\_,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Darlehen,

Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, vom 15. Januar 2026 (RU250106-O/U).

In Erwägung,

dass der Beschwerdeführer beim Bundesgericht mit Eingabe vom 8. Februar 2026 (Postaufgabe am 15. Februar 2026) Beschwerde gegen den Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Januar 2026 erhob;

dass der Beschwerdeführer mit Präsidialverfügung vom 16. Februar 2026 aufgefordert wurde, spätestens am 3. März 2026 einen Kostenvorschuss von Fr. 500.-- einzuzahlen;

dass dem Beschwerdeführer, da der Kostenvorschuss innerhalb dieser Frist nicht eingegangen war, mit Verfügung vom 5. März 2026 eine nicht erstreckbare Nachfrist zur Vorschussleistung bis zum 20. März 2026 angesetzt wurde, unter Hinweis darauf, dass das

Bundesgericht bei Säumnis auf das Rechtsmittel nicht eintreten werde ( Art. 62 Abs. 3 BGG );

dass der Beschwerdeführer den ihm auferlegten Kostenvorschuss auch innerhalb der angesetzten Nachfrist nicht geleistet hat, weshalb gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist ( Art. 108 Abs. 1 lit. a BGG );

dass die Gerichtskosten dem Verfahrensausgang entsprechend dem Beschwerdeführer aufzuerlegen sind ( Art. 66 Abs. 1 BGG );

dass der Beschwerdegegnerin keine Parteientschädigung zuzusprechen ist, da ihr im Zusammenhang mit dem bundesgerichtlichen Verfahren kein Aufwand erwachsen ist ( Art. 68 Abs. 1 BGG );

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Die Gerichtskosten von Fr. 300.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien und dem Obergericht des Kantons Zürich, II. Zivilkammer, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 14. April 2026

Im Namen der I. zivilrechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Hurni

Der Gerichtsschreiber: Widmer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.